

11 F



Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Merkblatt Nr. 32

1. Auflage

März 1973

Richtlinie für den Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels

von

W. Weinmann

Übersicht

- 1 Einleitung
- 2 Hinweise zum Ausfüllen der Antragsformulare
 - 2.1 Allgemeines und vollständiges Antragsformular (II-01, früher 603)
 - 2.2 Formular für Ergänzungsanträge zugelassener Pflanzenschutzmittel (II-02)
 - 2.3 Formular für Änderungsanträge zu einem Zulassungsantrag oder zum zugelassenen Pflanzenschutzmittel (II-03)
 - 2.4 Formular zur Nachlieferung von Angaben und Unterlagen (II-04)
 - 2.5 Formular für die Angaben zum Verhalten des Pflanzenschutzmittelwirkstoffes im Boden (II-05)
 - 2.6 Formular für einen Übertragungsantrag (II-06)
- 3 Liste der Code-Nummern der Biologischen Bundesanstalt (BBA) für Warnhinweise, Hinweise für die Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln und Vorsichtsmaßnahmen (s. C - 3.2 und D - 4)

1 Einleitung

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf dem Pflanzenschutzgesetz vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 352), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1161).

Durch die Verordnungen über die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vom 4. März 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 183) ist festgelegt, daß für den Antrag auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln das Formblatt der Biologischen Bundesanstalt (BBA)* zu verwenden ist. Bisher wurde von der BBA hierfür das Formblatt 603 verwendet. Die Erfahrungen, die mit diesem Formular in den letzten drei Jahren gewonnen wurden, haben einige Änderungen wünschenswert erscheinen lassen. Diese Änderungen sind überwiegend formaler Natur. Klarere Fragestellungen, Entlastung von Forderungen die nur in wenigen Fällen relevant sind, eine bessere Zuordnung und eine Aufteilung in vier Abschnitte A, B, C und D sind die wesentlichen Merkmale. Daneben wurde das Formular für die Auswertung im elektronischen Datenverarbeitungsverfahren (EDV) vorbereitet. Die Gliederung in vier Abschnitte erlaubt eine gleichzeitige Bearbeitung an verschiedenen Stellen und damit eine Beschleunigung des Verfahrens.

Durch die Möglichkeit der Beantwortung vieler Fragen in Form eines Ankreuzens in vorgezeichnete Kästchen wird ein schnellerer Überblick und zusätzliche Klarheit erzielt, noch bevor das EDV-Verfahren eingeführt wird.

Es hat sich ferner in der Vergangenheit gezeigt, daß die Antragsstellung nicht nur mit einem Formular erfolgen kann. In den Fällen, in denen für ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel die Prüfung weiterer Indikationen beantragt werden soll, wird durch das vollständige Antragsformular II-01 unnötige Arbeit für den Antragsteller und die bearbeitenden Stellen verursacht. Aus diesem Grund wurde ein vereinfachtes Formular II-02 für Änderungsanträge zugelassener Pflanzenschutzmittel entwickelt.

Ein weiterer Nachteil war, daß die formlose Mitteilung der Antragsteller zur Änderung des Antrages während des Zulassungsverfahrens innerhalb des umfangreichen Schriftwechsels nicht immer gleich erkennbar war. Es ist daher jetzt ein besonderes Formular für den Änderungsantrag (II-03) zu verwenden.

Die Nachlieferung von Unterlagen oder Angaben ist bislang noch immer ein sehr umfangreicher Anteil des Schriftwechsels der BBA mit dem Antragsteller. Diese Vorgänge leichter erkennbar zu machen, war daher notwendig und es wurde auch hierfür ein Formblatt erstellt (II-04). Hier ist neben der größeren Übersichtlichkeit ein weiterer Vorteil gegeben. Die Nachlieferung kann durch die bereits vorgedruckte Auszeichnung unmittelbar, ohne jeden Zeitverlust, zu der diese Unterlagen prüfenden Bearbeitungsstelle gelangen.

In entsprechender Weise kann die Übertragung einer Zulassung durch ein einfaches Formblatt (II-06) beantragt werden.

* Sämtliche Antragsformulare können von der Fa. ACO DRUCK GMBH, 33 Braunschweig, Kalenwall 1, bezogen werden.

2 Hinweise zum Ausfüllen der Antragsformulare

2.1 Allgemeines und vollständiges Antragsformular (II-01, früher 603)

2.1.1 Allgemeine Hinweise

Das Antragsformblatt ist in zweifacher Ausfertigung und sorgfältig ausgefüllt vorzulegen, da nur so eine unverzögerte Bearbeitung möglich ist. Es ist unbedingt erforderlich, die notwendigen Angaben in das Formblatt einzusetzen, wenn dies vorgesehen ist und nicht nur auf die Anlage zu verweisen, in der diese Angaben u. a. enthalten sind.

Das Formular besteht aus den vier Abschnitten A, B, C und D, die während des Zulassungsverfahrens getrennt bearbeitet werden, um Zeit zu sparen. Die Angaben zur Anwendung und zur Einstufung usw. werden dadurch doppelt benötigt; d. h. die Blätter B - 5 und C - 2 sind identisch, dgl. die Blätter C - 3 und D - 4. Das 2. Blatt kann jeweils als Durchschrift erstellt werden. Wegen der getrennten Bearbeitung sind die Anlagen zu den einzelnen Ziffern wie vorgesehen zu kennzeichnen und dem jeweiligen Abschnitt B, C oder D des Antrages beizufügen und nicht alle zusammen ans Ende des gesamten Formulars.

Werden von einem Antragsteller mehrere Anträge (gleichzeitig oder zeitlich verschieden) gestellt, die sich auf denselben *Wirkstoff* beziehen, so ist es nicht notwendig, die den Wirkstoff betreffenden Anlagen jedesmal erneut beizufügen. Es genügt der Hinweis auf den Zulassungsantrag (Zulassungsnummer!), der diese Anlagen enthält. Es ist jedoch notwendig, jedes Antragsformblatt erneut vollständig auszufüllen, da sonst die Bearbeitung eines Antrags von der eines anderen abhängig würde und Zeitverluste eintreten.

Antragsteller die ein Pflanzenschutzmittel mit einem Wirkstoff anmelden, den sie von einer anderen Firma beziehen, brauchen die Unterlagen für den Wirkstoff nicht vorzulegen, wenn der Hersteller diese Unterlagen bereits bei der Biologischen Bundesanstalt eingereicht hat und eine Einverständniserklärung abgibt, daß diese Unterlagen auch für das neue Pflanzenschutzmittel verwendet werden können.

2.1.2 Spezielle Hinweise zu den einzelnen Ziffern des Formblattes

A - 1

- 1.1 Genaue Firmenbezeichnung
(Angaben zu Staat und Bezirk nur bei ausländischen Orten).
- 1.2 Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller nicht Hersteller ist.
- 1.3 Hier sind die Firmen anzugeben, die das Mittel mit der unter 1.4 angegebenen Handelsbezeichnung vertreiben wollen.
- 1.4 Hier ist die vorgesehene Handelsbezeichnung des Pflanzenschutzmittels einzutragen.

B - 1

- 1.1 Wenn der common name des Wirkstoffes noch nicht allgemein anerkannt ist, kann er eingesetzt werden mit dem Vermerk „vorgeschlagener common name“.
- 1.4 Angaben des Mindestgehaltes des technischen Wirkstoffes an reinem Wirkstoff.
- 1.5 Art und Menge der im technischen Wirkstoff enthaltenen Isomeren, Derivate und Verunreinigungen sind mit den gebräuchlichen chemischen Bezeichnungen anzugeben. Notfalls ist mitzuteilen: „Verunreinigungen sind unbekannt.“
- 1.8 Es werden Angaben erbeten über Aussehen, Kristallform, Farbe, Geruch usw. Bei stark riechenden Stoffen ist die Geruchs-/Geschmacksschwellenkonzentration (n. Deutschen Einheitsverfahren zur Wasseruntersuchung, Veg. Chemie Blatt 1/2) anzugeben.

B - 2

- 2.1 Die Menge des Wirkstoffes im Präparat ist bei festen Formulierungen wie Stäubemittel, Spritzpulver, Pasten und auch bei Gas entwickelnden Präparaten in Gewichtsprozent anzugeben. Bei flüssigen Formulierungen wie Emulsionen und Lösungen ist zusätzlich in Klammern die Angabe in g/l zu machen. Anzugeben ist der Gehalt des Präparates an technischem Wirkstoff und dahinter der zugehörige Gehalt an reinem Wirkstoff, z. B. 26,3 % Malathion = 25 % Reinwirkstoff, letzterer ist entsprechend der Deklaration auf der Verpackung konstant zu halten.

Bei Sprühdosen ist der Wirkstoffgehalt auf den Gesamtinhalt der Dose zu beziehen (in Gewichtsprozent).

Wenn das Präparat keinen chemisch definierbaren Wirkstoff enthält, wie z. B. bei Baumwachsen und Wildverbißschutzmitteln, sind Bezeichnungen wie: Auf Balsamharzbasis, Bitumenzubereitung, Kunstharz-/Wachsharz-zubereitung usw. zu verwenden.

Es ist erforderlich sämtliche Beistoffe wie Emulgatoren, Netzmittel, Trägerstoffe usw. anzugeben; ein Hinweis auf andere fertige Formulierungen ist nicht ausreichend. Diese Angaben sind auch für Mittel erforderlich, für die eine Prüfung nach Normen in Betracht kommt.

Die *Netzmittel* und Emulgatoren sind durch Handelsnamen (wie Texapon Extrakt A) und die chemische Bezeichnung, die den Typ charakterisiert (Ammoniumsalz des Laurylalkoholschwefelsäureesters), zu kennzeichnen. Die *Trägerstoffe* sind durch den Handelsnamen z. B. Talkum, Luxour 00, zu charakterisieren. Bei Gemischen sind die Einzelbestandteile anzugeben.

Die *Lösungsmittel* sind durch Handelsbezeichnung und chemische Bezeichnung zu kennzeichnen. Die Angaben über die physikalischen Eigenschaften sind als Anlage B - 2.1 dem Abschnitt B des Formulares beizufügen.

Farbstoffe sind durch die handelsübliche Bezeichnung wie z. B. Eosinrot und, wenn möglich, durch die Nummer des Color-Index zu kennzeichnen. Die chemische Bezeichnung, die diese Verbindungen haben, muß nicht unbedingt berichtet werden, doch sollte sie dem Hersteller bekannt sein, so daß er sie auf Anfrage mitteilen kann.

- 2.2 Erwünscht sind Angaben wie Spritzpulver, emulgierbares Konzentrat, Stäubemittel, Streumittel, Granulat, Trockenbeize, Saatgutpuder, Nebelmittel, Begasungsmittel, Giftköder (Ködermittel), Pinselmittel, Streichmittel, Räuchermittel, Räucherpatrone usw.
- 2.5 Die Flüchtigkeit ist nach der DAPA-Methode zu bestimmen (bis zur Veröffentlichung dieser Methode ist der Dampfdruck des Wirkstoffes bei 20°C und 30°C anzugeben).
- 2.6 Anzugeben ist der Flammpunkt, der bei Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 50°C nach DIN 51 755 mit dem Flammpunktprüfer nach Abel-Pensky, bei Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 50°C nach DIN 51 758 und dem Prüfgerät Pensky-Martens bestimmt werden sollte. Gegebenenfalls ist aus diesem Ergebnis die Einstufung in die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten VOf vom 18. Februar 1960, Bundesgesetzblatt I S. 83, vorzunehmen.
- 2.7 Angabe der Zeit, innerhalb welcher bei sachgemäßer Lagerung keine physikalischen und/oder chemischen Veränderungen des Pflanzenschutzmittels in der ungeöffneten Packung erfolgen (z. B. „mindestens 3 Jahre“)! Eventuell notwendige Lagerungsbedingungen sind hier anzuführen.
- 2.8 Angaben über die Eignung zur Ablagerung in geordneten (zugelassenen) Deponien und/oder zur Vernichtung in Müllverbrennungsanlagen. Gegebenenfalls Angabe der Notwendigkeit der Vernichtung in Sonderabfallbeseitigungsanlagen.

B - 3

- 3.1 Die Untersuchungen sind an der zur Anwendung vorgesehenen Kultur durchzuführen. Bei allgemeiner Anwendung ist eine der folgenden Kulturen auszuwählen:
 Im Obstbau: Äpfel, Pflaumen, schwarze Johannisbeeren, Erdbeeren
 Im Gemüsebau: Salat, Kohl, grüne Bohnen, Möhren
 Im Ackerbau: Weizen, Kartoffeln, Zuckerrüben (Wurzeln, Blatt)
 Im Vorratsschutz: Brotgetreide, Kartoffeln, Kakaobohnen.
- 3.2/ 3.3 Art und Zahl der Rückstandsversuche sind der „Richtlinie für die vorzulegenden Rückstandsunterlagen“ zu entnehmen. Die Ergebnisse sind in die Formblätter „Pflanzenschutzmittlrückstände“ bzw. „Vorratsschutzmittlrückstände“ einzutragen, aus denen auch ersichtlich ist, welche Versuchseinzelheiten mitzuteilen sind. Es wird um vollständige Beantwortung gebeten. Die meisten Fragen sind zur sicheren Beurteilung des Rückstandsverhaltens des Stoffes unerlässlich. Unvollständiges Ausfüllen der vorgenannten Formblätter kann dazu führen, daß der Versuch als nicht auswertbar betrachtet werden muß.
- 3.4 Untersuchungen über Rückstände in Lebensmitteln tierischer Herkunft sind nach Möglichkeit mit Stoffwechsel- und Bilanzuntersuchungen an landwirtschaftlichen Nutztieren zu verbinden. Die Beziehungen der verfütterten Rückstandskonzentrationen und der Fütterungsdauer zur Höhe der Rückstände (einschließlich der Abbau- und Reaktionsprodukte) in tierischen Lebensmitteln sind aufzuzeigen.

- 3.6 Hier interessiert besonders auch die Frage, wie sich der Stoff bzw. die Stoffe in einem Gewässer auf die wäßrige Phase (echt gelöst) und auf Schwebestoffteilchen (adsorbiert) verteilen. Ferner sind Angaben erwünscht über die geeigneten Maßnahmen zur Entfernung von Rückständen aus dem Wasser.
- 3.7 Für Mittel, die in und/oder an Gewässern angewendet werden, sind unter Berücksichtigung einer möglichen Anreicherung über die Nahrungskette, Untersuchungen über Rückstände des Wirkstoffes und seiner Abbau- und Reaktionsprodukte in Nutzfischen vorzunehmen.

B - 4

- 4.1 Es ist eine Methode vorzulegen, die die Bestimmung der (des) Wirkstoffe(s) in der Formulierung erlaubt und deren Eignung dafür erprobt wurde. Die Abfassung sollte so erfolgen wie es bei den CIPAC- und DAPA-Methoden üblich ist. (S. CIPAC Handbook Vol. 1, Analysis of technical and formulated Pesticides, Heffer & Sons Ltd., Cambridge, England 1970.)
- 4.2.1 Die Methoden sollten für die angemeldeten Kulturen geprüft sein; sie müssen die Bestimmung von Rückständen in Höhe der jeweiligen oder üblichen Toleranzen mit genügender analytischer Sicherheit gestatten. Die Abfassung sollte erfolgen in Anlehnung an die Rückstandsmethoden der Mitteilung VI der Kommission für Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Vorratsschutzmittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Rückstandsanalytik von Pflanzenschutzmitteln“, Verlag Chemie, Weinheim/Bergstraße.
- 4.2.2 Die Analysenmethode soll geeignet sein für die Untersuchung verschiedenartiger Böden z. B. jener der „Richtlinie zur Ermittlung des Verhaltens von Pflanzenschutzmitteln im Boden“. Ihre Empfindlichkeit muß jenen Bereich erfassen, in dem eine toleranzüberschreitende Kontamination der Folgekultur noch zu befürchten ist.
- 4.2.3 Die Analysenmethode muß geeignet sein, Rückstände im ppb-Bereich (parts per billion = $\mu\text{g/l}$) zu bestimmen.

B - 5

Für jede einzelne Kultur und jeden einzelnen Schadorganismus, d. h. für jede Indikation ist eine Zeile mit laufender Nummer zu verwenden und die zugehörigen Angaben in den Spalten 4 bis 12 einzutragen.

In Spalte 2 sind die Schadorganismen oder Gruppen von Schadorganismen aufzuführen, gegen die das Mittel eingesetzt werden soll. Falls Zweifel bestehen, sollten in jedem Fall die einzelnen Schadorganismen angegeben werden.

In den Fällen, in denen für die Zulassung Gruppen gebildet werden können, wird die Gruppenbildung von der Biologischen Bundesanstalt vorgenommen.

Für jede zu behandelnde Kultur (Spalte 3) müssen die zugehörigen Angaben (wie Aufwandmenge usw.) durch die folgenden Spalten gesondert angegeben werden. Dabei werden im Ackerbau die einzelnen Getreidearten, auch unterteilt in Sommer- oder Wintergetreide usw., angegeben. Im

Gemüsebau wird zwischen gesäten und gepflanzten Arten unterschieden. Für den Bereich des Vorratsschutzes sind sowohl die Räume aufzuführen, in denen das Präparat angewandt werden soll, als auch alle Waren, die gewöhnlich in diesen Räumen gelagert werden.

In jedem Falle sollten in Spalte 4 die Präparat-Aufwandmengen unabhängig von der Wassermenge in kg/ha oder l/ha angegeben werden. Konzentrationsangaben sollten vermieden werden. Wo sie dennoch notwendig erscheinen, müssen die entsprechenden Aufwandmengen in kg/ha oder l/ha errechnet werden. Dabei sind die Wasseraufwandmengen zugrunde zu legen, die in der jeweils neuesten Auflage des Pflanzenschutzmittelverzeichnisses der Biologischen Bundesanstalt unter „Hinweise zur Anwendung der Pflanzenschutzmittel“ angegeben sind.

Für den Bereich des Vorratsschutzes sind die Aufwandmengen für Räucher-, Vernebelungs- oder Verdunstungsmittel auf die Raumgröße zu beziehen; für Begasungsmittel auf die Raumgröße oder das Gewicht der zu durchgasenden Ware; für Stäubemittel, die der Ware untergemischt werden, auf das Gewicht der Ware und für Spritz- und Sprühmittel auf die zu behandelnde Fläche.

Für den Zeitpunkt der Anwendung sind die von der Biologischen Bundesanstalt herausgegebenen Richtlinien (bzw. vorläufigen Richtlinien) für die amtliche Prüfung von Pflanzenschutzmitteln maßgebend.

Wenn die Pflanzenschutzmaßnahme mehrere Behandlungen der Kultur erfordert, so ist die Anzahl der maximal notwendigen Behandlungen (Spalte 9) und die zeitlichen Abstände (Spalte 10) anzugeben.

In Spalte 11 ist die von der Biologischen Bundesanstalt festgesetzte Wartezeit einzusetzen. Ist eine derartige Wartezeit noch nicht ermittelt, so ist ein Vorschlag für die Wartezeit zu machen und diese Zahl in Klammern zu setzen. Wird durch den Anwendungszeitpunkt und die Kulturdauer ein Zeitraum festgelegt, der ausreicht, um den Abbau der Rückstände unter die zulässige Höchstmenge sicherzustellen, so genügt die Angabe: „Wartezeit erübrigt sich“. Fehlt jede Angabe, so muß das Erntegut aus der behandelten Parzelle verworfen werden.

In Spalte 12 können verschiedene Angaben gemacht werden. Zum Beispiel ob das Präparat an eine besondere Art der Ausbringung (Heißnebelverfahren, Druckgasverfahren usw.) gebunden ist, die *durchschnittliche* Anzahl der Anwendungen des Mittels in einer Vegetationszeit usw.

C - 1

- 1.2 Die Versuchsbezeichnung (Bezeichnung des Mittels während der Prüfung) ist zu bilden aus der Kurzbezeichnung des Antragstellers (3 Buchstaben), einer fünfstelligen Zahl zur Kennzeichnung des Mittels und den Kennbuchstaben für das Anwendungsgebiet des Mittels (A = Akarizid, B = Beizmittel, F = Fungizid, H = Herbizid, I = Insektizid, K = Keimhemmungsmittel, L = Leime, Wachse, Harze [Wundverschlößmittel], M = Molluskizid, N = Nematizid, R = Rodentizid, S = Mittel gegen Schadvögel, (V) = für den Vorratsschutz, W = Mittel gegen Wildschäden). Wird ein Mittel für mehrere Anwendungsgebiete angemeldet, so sind die Kennbuchstaben entsprechend zu kombinieren, z. B. Mey 63 240 FI = Chemische Fabrik

Meyer, 63 240 Fungizid und Insektizid oder Mey 63 240 I(V) = Insektizid für den Vorratsschutz. Die letzte Ziffer sollte zunächst eine Null sein, so daß bei einer Abwandlung der Formulierung diese durch eine 1 (z. B. 63 241) gekennzeichnet werden kann.

1.3/

1.4 Siehe Hinweise für B - 1.1 und B - 2.2.

1.5 Gebrauchsanweisung (mit Datum des Erscheinens) als Anlage beifügen.

1.6 Hier sind nur Ergebnisse aus biologischen Prüfungsversuchen gemeint, kein Literaturbericht. Diese Versuche sind nach den von der Biologischen Bundesanstalt herausgegebenen Richtlinien (bzw. vorläufigen Richtlinien) für die amtliche Prüfung von Pflanzenschutzmitteln durchzuführen. Für die Ergebnisse sind ausschließlich die für die jeweiligen Prüfindikationen festgelegten Berichtsbogen (Formblätter für die Berichterstattung) der Biologischen Bundesanstalt zu verwenden, die entsprechend dem in den jeweiligen Richtlinien angegebenen Muster vollständig auszufüllen sind. Nur in solchen Indikationen, für die noch keine Berichtsbogen vorhanden sind, kann von dieser Regelung abgewichen werden; jedoch sollte auch dann in einer vergleichbaren Form berichtet werden. Sind für einzelne Indikationen noch keine Richtlinien (bzw. vorläufige Richtlinien) vorhanden, sind Anlage und Auswertung der Versuche freigestellt; jedoch sollte man sich möglichst an ein ähnliches Prüfobjekt halten, für das bereits Prüfungsrichtlinien vorliegen. In jedem Falle ist aber die verwendete Methodik mitzuteilen.

Eine allgemein gültige Festlegung auf eine bestimmte Anzahl von biologischen Prüfungsergebnissen ist nicht möglich. Die Zahl ist abhängig von verschiedenen Faktoren, insbesondere vom Wirkstoff (neu oder bekannt), vom Einsatzbereich und von den Ergebnissen selbst. Nach der derzeitigen Regelung ist es dem Antragsteller überlassen, ob die „Vorzulassungsprüfung“ von amtlichen Prüfstellen oder vom Antragsteller selbst durchgeführt wird. Soweit im Ausland erzielte Prüfungsergebnisse auf die in der Bundesrepublik Deutschland vorliegenden Verhältnisse direkt übertragbar sind, können sie für die Zulassung angerechnet werden.

1.7 Es wird um Angaben gebeten, ob die Zulassung(en) im Ausland lediglich auf einer Registrierung des Mittels oder auf einer biologischen Prüfung beruht (beruhen). Gegebenenfalls sind Kopien der betreffenden Versuchsunterlagen (Prüfungsergebnisse) — einfach — erwünscht.

C - 2

Siehe Hinweise bei B - 5.

C - 3

3.1 Anzugeben ist die Giftabteilung, in die das Pflanzenschutzmittel gemäß den Verordnungen der Länder über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln eingestuft ist, gegebenenfalls ist anzugeben für welche Giftabteilung eine Eintragung beantragt ist oder wird.

3.2 In die vorgesehenen Kästchen sind die Code-Nummern der Biologischen Bundesanstalt für die Gefahrenbezeichnungen, die Aufbewahrungshinweise und Vorsichtsmaßnahmen einzusetzen.

- 3.3 Falls für Transport, Lagerung und Anwendung sonstiger — unter C - 3.2 nicht erfaßte — Maßnahmen oder Informationen wünschenswert sind, können sie als Anlage C - 3.3 dem Antrag beigefügt werden.
- 3.5 Es sind Angaben über Verpackungsart, Verpackungsgröße, Verpackungsmaterial und Verschußart zu machen, z. B.:
1. Kunststoffbeutel, verschweißt, 1 und 5 kg
 2. Aluminiumdose, 500 g, mit Schraubverschluß.

Nähere Angaben bezüglich der erwünschten Angaben des Abschnitts D (Toxikologie) sind in der Richtlinie „Unterlagen zur Toxikologie eines Pflanzenschutzmittels im Rahmen des Zulassungsverfahrens“ gemacht worden.

2.2 Formular für Ergänzungsanträge zugelassener Pflanzenschutzmittel (BBA II-02)

Ergänzungsanträge dienen dazu, zusätzliche Anwendungsgebiete für ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel zu beantragen.

Hierfür sind, wie unter Abschnitt 2.1 im einzelnen ausgeführt, folgende Formularblätter auszufüllen und gegebenenfalls Unterlagen beizufügen: B - 5/C - 2 und C - 1, B - 3 und B - 4 (nur 4.2.1), wenn neue Rückstandsprobleme auftreten infolge der nun beantragten Anwendung in neuen Kulturen.

D - 1 (nur 1.4) und D - 3 (nur 3.2), wenn sich erstmalig die Frage der chronischen Toxizität erhebt.

Dem derartig zusammengesetzten Antrag ist das Formblatt II-02 voranzustellen und hier die Ziffer 1 anzukreuzen.

2.3 Formular für Änderungsanträge zu einem Zulassungsantrag oder zum zugelassenen Pflanzenschutzmittel (BBA II-03)

Die Änderungen zugelassener Pflanzenschutzmittel haben verschiedene Ansatzpunkte; die wichtigsten sind die Zurückziehung oder Änderung von Anwendungen, die Änderung der chemischen Zusammensetzung des Pflanzenschutzmittels oder des Handelsnamen, des Etiketts oder des Vertriebes.

In allen Fällen ist zunächst das Formblatt II-03 auszufüllen, die gewünschte Änderung zu kennzeichnen und auf der Rückseite die Begründung zu geben. Handelt es sich um eine Änderung der Anwendung so sind fern- auszufüllen Blatt B - 5 und C - 2. Ob durch diese Änderung weitere Angaben/Unterlagen erforderlich werden, wird die Biologische Bundesanstalt mitteilen.

Soll die chemische Zusammensetzung geändert werden, ist Formblatt B - 2 vollständig auszufüllen und die geänderten Positionen zu unterstreichen.

Bei Änderungen der Bezeichnungen ist das Formblatt A - 1 auszufüllen.

2.4 Formular zur Nachlieferung von Angaben/Unterlagen (BBA II-04)

Das Formblatt ist den Nachlieferungen voranzustellen und die jeweils gültige Ziffer 1 bis 7, je nach der Art der Nachlieferung durch Ankreuzen zu kennzeichnen.

Auf der Rückseite des Formulars ist anzugeben, ob die Angaben/Unterlagen nunmehr als vollständig anzusehen oder weitere Nachlieferungen zu erwarten sind.

2.5 **Formular für die Angaben über das Verhalten des Pflanzenschutzmittelwirkstoffes im Boden (BBA II-05)**

Die Untersuchungen über das Verhalten des Pflanzenschutzmittelwirkstoffes sind nach der Richtlinie der BBA (Merkblatt 36!) vom Februar 1973 durchzuführen. Danach ergeben sich die Halbwertszeiten des Wirkstoffes in den beiden bezeichneten Standardböden. Es wird um Vorlage der Berechnungsgrundlage in Form einer Tabelle des Wirkstoffverlustes und einer graphischen Darstellung des Abbauverhaltens gebeten. Die Angaben zur verwandten Analysenmethode sind die in der Rückstandsanalytik üblichen.

Unter Ziffer 2 sind in Stichworten Angaben über die chemische Struktur der Abbauprodukte zu machen, so wie sich dies aus dem analytischen Verhalten und theoretischen Überlegungen schlußfolgern läßt.

Unter Ziffer 3 werden die üblichen Bodenwerte erbeten, die die Standardböden zur Zeit der Untersuchung — unabhängig von ihren Solleigenschaften — tatsächlich aufwiesen.

2.6 **Formular für einen Antrag auf Übertragung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels (BBA II-06)**

In dem Formblatt sind die Handelsnamen unter denen das Pflanzenschutzmittel vertrieben wird bzw. vertrieben werden soll in die Felder einzutragen. Namen mit mehr Buchstaben als Felder vorhanden sind, können nicht verwandt werden.

Die Einverständniserklärung der Inhaber der bisherigen Zulassung ist dem Formular beizufügen und dies in dem Formblatt kenntlich zu machen.

3 **Liste der Code-Nummern der Biologischen Bundesanstalt für Warnhinweise, Hinweise für die Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln und Vorsichtsmaßnahmen (s. C - 3.2 und D - 4)**

Kennzeichnung der Gefährdung des Anwenders

- 1 In trockenem Zustand explosionsfähig
- 2 Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen explosionsfähig
- 3 Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen leicht explosionsfähig
- 4 Bildet hochempfindliche explosionsfähige Metallsalze
- 5 Beim Erwärmen explosionsfähig
- 6 Explosionsgefahr bei Mischung mit brennbaren Stoffen
- 7 Explosionsfähig in Mischung mit brandfördernden Stoffen

- 8 Kann Brand verursachen
- 9 Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen
- 10 Brennbar
- 11 Brennbares Flüssiggas
- 12 Brennbare Flüssigkeit mischbar mit Wasser
- 13 Brennbare Flüssigkeit nicht mit Wasser mischbar
- 14 Leicht entzündlich
- 15 Hochentzündlich
- 16 Leicht entzündliches Flüssiggas
- 17 Hochentzündliches Flüssiggas
- 18 Selbstentzündlich an der Luft
- 19 Reagiert mit Wasser unter Bildung brennbarer Gase
- 20 Reizt Haut und Augen
- 21 Reizt Haut, Augen und Atemwege
- 22 Gesundheitsschädlicher Staub
- 23 Gesundheitsschädlich, besonders beim Verschlucken
- 24 Gesundheitsschädlich, besonders beim Verschlucken und bei Berührung mit der Haut
- 25 Gesundheitsschädliches Gas
- 26 Gesundheitsschädliches geruchloses Gas
- 27 Gesundheitsschädliche Dämpfe
- 28 Gesundheitsschädlicher Dampf und Staub
- 29 Giftiger Staub
- 30 Giftiges Gas
- 31 Giftige Dämpfe
- 32 Entwickelt in Berührung mit Wasser giftige Gase
- 33 Giftig bei Berührung mit der Haut
- 34 Ernste Vergiftungsgefahr beim Verschlucken
- 35 Ernste Vergiftungsgefahr beim Einatmen oder Verschlucken
- 36 Ernste Vergiftungsgefahr beim Einatmen, Verschlucken oder bei Berührung mit der Haut
- 37 Hochgiftiges Gas
- 38 Hochgiftiges geruchloses Gas
- 39 Hochgiftige Dämpfe
- 40 Entwickelt in Berührung mit Wasser hochgiftige Gase

Kennzeichnung der Gefährdung von Haus- und Nutztieren

- 51 Das Pflanzenschutzmittel kann Haus- und Nutztieren gefährlich werden. Alle Tiere sollten daher ferngehalten werden von Plätzen, an denen Spritzbrühe hergestellt wurde und benutzte Behälter und Gerätschaften stehen.
- 52 Haus- und Nutztiere dürfen bei sachgerechter Anwendung mit dem Präparat nicht in Berührung kommen.
- 53 Das Pflanzenschutzmittel kann Geflügel gefährlich werden; dieses sollte daher ferngehalten werden von Plätzen, an denen Spritzbrühe hergestellt wurde und benutzte Behälter und Gerätschaften stehen.
- 54 Das Pflanzenschutzmittel kann Schweinen gefährlich werden; diese sollten daher ferngehalten werden . . .
- 55 Haus- und Nutztiere sollten von behandelten Flächen 1 Woche ferngehalten werden.
- 56 2 Wochen
- 57 3 Wochen
- 58 4 Wochen
- 59 8 Wochen
- 60 Das Pflanzenschutzmittel ist sehr gefährlich für . . .

Kennzeichnung der Gefährdung freilebender Tiere

- 71 Das Mittel ist für Bienen ungefährlich.
- 72 Das Mittel ist für Bienen gefährlich, nicht in die offene Blüte spritzen. (Bienenschutzverordnung vom 19. Dezember 1972 beachten!)
- 73 Das Mittel ist sehr wenig fischtoxisch.
- 74 Das Mittel ist wenig fischtoxisch.
- 75 Das Mittel ist fischtoxisch.
- 76 Das Mittel ist stark fischtoxisch.
- 77 Teich und Wasserläufe nicht mit Spritzbrühresten, entleerte Behälter und Waschflüssigkeiten von Geräten und Behältern verunreinigen.
- 78 Das Mittel nicht dort anwenden, wo die Gefahr einer Abschwemmung vom Boden in Wasserläufe durch Regen gegeben ist.

Spezielle Vorsichtsmaßnahmen

Bei der Aufbewahrung:

- 101 Zutritt von Luft und Feuchtigkeit verhindern.
- 102 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
- 103 Unter Wasser aufbewahren, entzündet sich an der Luft.

Beim Umgang:

- 120 Bei der Arbeit mit dem unverdünnten Pflanzenschutzmittel Schutzkleidung (vgl. Ziffer 6 des Merkblattes 18 der BBA) tragen.
- 121 Bei der Arbeit Schutzkleidung (vgl. Ziffer 6 des Merkblattes 18) tragen.
- 122 Bei der Arbeit Schutzkleidung und undurchlässige Handschuhe (vgl. Ziffer 6 des Merkblattes 18) tragen.
- 123 Bei der Arbeit mit dem unverdünnten Pflanzenschutzmittel Schutzkleidung und undurchlässige Handschuhe (vgl. Ziffer 6 des Merkblattes 18) tragen.
- 124 Bei der Arbeit wirksames Atemschutzgerät (vgl. Ziffer 5 des Merkblattes 18) tragen.
- 125 Bei der Arbeit Schutzkleidung, undurchlässige Handschuhe und wirksames Atemschutzgerät (vgl. Ziffer 5 und 6 des Merkblattes 18) tragen.
- 126 Bei der Arbeit Schutzbrille tragen (vgl. Ziffer 6 des Merkblattes 18).
- 127 Bei der Arbeit in geschlossenen Räumen für gute Lüftung sorgen oder wirksames Atemschutzgerät tragen (vgl. Ziffer 5 des Merkblattes 18).
- 128 Bei der Ausbringung des Pflanzenschutzmittels mit der Hand Schutzhandschuhe tragen.
- 129 Bei der Arbeit mit Pflanzenschutzmitteln beschmutzte Kleidung sofort wechseln.
- 130 Beschmutzte Arbeits- oder Schutzkleidung vor der Wiederverwendung reinigen.
- 132 Nur durch geschultes Personal anzuwenden.
- 133 Nur anwenden, wenn andere Mittel nicht anwendbar sind.
- 134 Nur im Freien anwenden.
- 135 Nicht angenommene Köder wieder einsammeln.
- 136 Beim Ansetzen von Pflanzenschutzmittelbrühe in geschlossenen Räumen unbedingt wirksamen Atemschutz tragen.
- 150 Die Rechtsvorschriften über die Anwendung hochgiftiger Stoffe zur Schädlingsbekämpfung sind zu beachten.
- 151 Die Rechtsvorschriften über die Verwendung PH_3 -entwickelnder Mittel und ihre Ergänzungen sind zu beachten.
- 152 Die Richtlinie über Vorsichtsmaßnahmen bei der Anwendung von **Methylbromid** müssen streng beachtet werden.
- 153 Abgabe nur an Betriebe, die behördlich beauftragt sind und deren Angehörige die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung des Mittels nachweisen können.